

VfGH 24.2.2021, E 3089/2020-12 (LVwG 31.7.2020, LVwG-S-337/001-2020)

Doppelbestrafungs-/verfolgungsverbot

Norm(en): Art 4 Abs 1 7. ZPMRK; Art 4 VO (EG) 1099/2009; § 222 StGB

Schlagwörter: Verhältnis Erfolgs-/Ungehorsamsdelikt

- **Die Behauptung eines Verstoßes gegen Art 4 Abs 1 7. ZPMRK¹ durch die Bestrafung nach Art 4 Abs 1 iVm Anh 1 Tab 1 Z 4 VO (EG) 1099/2009 iVm § 4 Abs 3 BG zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes trotz einer vorherigen auf § 190 Z 2 StPO gestützten Einstellung eines wegen derselben Handlung geführten Strafverfahrens nach § 222 StGB durch die Staatsanwaltschaft lässt vor dem Hintergrund der einschlägigen Rspr des VfGH eine Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.**

Sachverhalt:²

Mit dem beim LVwG NÖ in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wurde dem Beschuldigten zur Last gelegt, zwei Ferkel entgegen den Vorschriften der VO (EG) 1099/2009 getötet zu haben, indem er sie mehrmals gegen den Boden bzw das Gestänge des Abferkelgitters geschlagen habe.

Zuvor hatte die mit der Sache ebenso befasste Staatsanwaltschaft das gegen den Beschuldigten wegen derselben Handlungen eingeleitete Verfahren wegen des Verdachts der Begehung des Vergehens nach § 222 StGB gem § 190 Z 2 StPO eingestellt, wobei sie begründend davon ausging, dass nicht mit der im Strafverfahren erforderlichen Gewissheit davon ausgegan-

1 7. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

2 Zusammenfassung des Verfahrensablaufs durch den Autor.

gen werden könne, dass die Tiere nicht sofort tot gewesen seien bzw sie Schmerzen erlitten hätten, die durch eine Tötung lege artis hätten verhindert werden können.

Dies griff der Beschuldigte in seiner Beschwerde auf, indem er unter Bezugnahme auf die Rspr des VwGH (29.5.2015, 2012/02/0238) in der neuerlichen Verfolgung und Bestrafung wegen desselben Sachverhalts einen Verstoß gegen Art 4 Abs 1 7. ZPMRK erblickte.

Mit Erk v 31.7.2020, LVwG-S-337/001-2020, verwarf das LVwG NÖ die diesbezügliche Beschwerde. Begründend führte es zum genannten Einwand des Beschuldigten aus:

„Damit verkennt er, dass nicht jede Verfahrenseinstellung bzw jeder Freispruch im gerichtlichen Strafverfahren für ein nachfolgendes Verwaltungsstrafverfahren Sperrwirkung entfaltet. Ausschlaggebend ist vielmehr auf welcher inhaltlichen Basis und aufgrund welcher Prüfungstiefe diese Entscheidung ergangen ist. Eine Bindungswirkung wird nur hinsichtlich jener Fakten anzunehmen sein, welche auch den Ausgangspunkt des vorangegangenen Strafverfahrens gebildet haben (VwGH 10.1.2017, Ra 2016/02/0230). Wie sich aus der zitierten Mitteilung der Staatsanwaltschaft [...] unmissverständlich ergibt, bestand der Grund für die Einstellung darin, dass ein verpönter Erfolgseintritt bzw eine Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten nicht nachgewiesen werden konnte. Liegt aber der Grund für die Einstellung bzw den Freispruch im Mangel an einem Kriterium der normativen Zurechnung oder des Erfolgseintritts generell, also in Aspekten, denen im Verwaltungsstrafverfahren bei der Verfolgung von Ungehorsamsdelikten schon dem Wesen nach keine Bedeutung zukommen kann, vermag auch eine diesbezügliche Einstellung eine Ahndung im Verwaltungsstrafrecht nicht zu hindern.

Wollte man der Ansicht folgen, dass die Einstellung oder ein strafgerichtlicher Freispruch schon deswegen Sperrwirkung im Verwaltungsstrafverfahren entfalten muss, weil das Verfahren dort denselben Lebenssachverhalt berührt hat, hätte dies zur Folge, dass zum einen geringfügige tierschutzrechtliche Übertretungen (insbesondere Ungehorsamsdelikte) und zum anderen solche geahndet werden könnten, die die Schwelle des § 222 StGB erreichen. Wäre letzteres jedoch zunächst nicht sicher und wäre dies infolge eines Gutachtens in weiterer Folge zu verneinen, müsste dies notwendig zur Straflosigkeit führen. Ein derartiger Wertungswiderspruch kann aber dem Gesetzgeber nicht zugesonnen werden und würde eine solche Lesart dem Gesetz evidentermaßen einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellen. Nicht zuletzt wäre – für den Fall einer insoweit angebrachten Verallgemeinerung – das Nebeneinander von Kriminal- und Verwaltungsstrafrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung generell in Frage gestellt und wäre im Ergebnis ein weitgehender Umbau der österreichischen Staatsorganisation erforderlich. Dass dies nicht der Fall ist, hat aber nicht nur der VfGH (VfSlg 18.833/2009) klargestellt. Vielmehr geht auch der EGMR (4.10.2016, Bsw 21563/12) von der Vereinbarkeit eines auf ein gerichtliches Strafverfahren folgenden Verwaltungsstrafverfahrens aus, wenn dem Strafgericht die Kompetenz zur Ver-

hängung von Verwaltungsstrafen fehlt und zwischen beiden Verfahren ein enges zeitliches Band besteht. Zumal die belangte Behörde schon während der Anhängigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens das Verwaltungsstrafverfahren einleitete und dieses unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Strafverfahrens fortsetzte, liegt ein solcher zeitlicher Zusammenhang vor. Die Einstellung im gerichtlichen Strafverfahren wegen Fehlens eines Elements der normativen Zurechnung oder des Erfolgeintritts überhaupt steht daher der Ahndung des als Basis dienenden Ungehorsamsdelikts durch die Verwaltungsstrafbehörde nicht entgegen.“

In seiner Erkenntnisbeschwerde wandte der Beschuldigte neuerlich einen Verstoß gegen Art 4 Abs 12 7. ZPMRK ein, zumal dem gerichtlichen wie dem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren dieselben Tathandlungen zugrunde lägen, eine rechtliche Qualifikation in Bezug auf die Frage, ob dieselbe „Straftat“ iSd Art 4 Abs 1 7. ZPMRK vorliege, vollständig zu unterbleiben habe und das (verwaltungs-)strafrechtlich geschützte Rechtsgut in beiden Fällen gleichermaßen im Tierwohl zu erblicken sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Soweit die Beschwerde [...] unter Bezugnahme auf Art 4 Abs 1 7. ZPMRK verfassungsrechtlich relevante Fragen aufwirft, lässt auch dieses Vorbringen vor dem Hintergrund der einschlägigen Rspr des VfGH (vgl VfSlg 18.833/2009 und VfSlg 20.246/2017) die behauptete Rechtsverletzung als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Anmerkung:

Der referierte Beschluss liegt auf einer Linie mit der bisherigen Rspr des VfGH zum Doppelbestrafungs- bzw -verfolgungsverbot sowie mit einer Reihe einschlägiger Judikate des VfGH (zB VfGH 2.3.2017, Ra 2017/08/0003; 7.4.2017, Ra 2016/02/0236). Das Höchstgericht stellt damit auch für das Tierschutzrecht klar, dass nicht jede Einstellung bzw jeder Freispruch eines wegen § 222 StGB geführten Verfahrens automatisch die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung hindert, sondern es auf den Grund für die Einstellung bzw den Freispruch ankommt. Kommt diesem auch im verwaltungsstrafrechtlichen Zusammenhang Bedeutung zu, steht dies einer neuerlichen Verfolgung bzw Bestrafung entgegen, andernfalls nicht (mehrdeutig VfGH 16.12.2019, Fe 2019/02/0001). Der Grund für die Einstellung bzw den Freispruch ist daher im Verwaltungsstrafverfahren zu klären (idS VfGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236) und weder die VerwaltungsstrafBeh noch das VwG dürfen sich darauf zurückziehen, dass ein Freispruch mangels Schuldbeweises (§ 259 Z 3 StPO) erfolgte.

Demnach steht es einer verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung nach § 5 TSchG nicht entgegen, dass die Einstellung oder der Freispruch iZm § 222 StGB mangels Vorsatzes erfolgte oder die Schwelle zu Qualen nicht über-

schritten wurde (vgl (idS VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0236). Ebenso wenig hindert die fehlende Nachweisbarkeit eines Erfolgeintritts iSd § 222 StGB (Qualen) oder seiner Zurechenbarkeit die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung wegen des zugrundeliegenden Ungehorsamsdelikts (nunmehr VfGH 24.2.2021, E 3089/2020; anders für den Fall der Einstellung durch die VerwaltungsstrafBeh selbst [LVwG NÖ 29.7.2020, LVwG-S-606/001-2020]). Lässt sich hingegen der Grund für die Einstellung bzw den Freispruch nicht mehr ergründen, ist (im Zweifel) von einer Sperrwirkung dieser Erledigung auszugehen (LVwG NÖ 12.2.2021, LVwG-S-78/001-2021).

Wolfgang Wessely
Universität Wien/LVwG NÖ